

WWW.FYB.DE

GERMAN EDITION

FYB FINANCIAL
YEARBOOK GERMANY
2014

PRIVATE EQUITY UND
CORPORATE FINANCE

ALTERNATIVE
FINANZIERUNGSFORMEN –
DAS NACHSCHLAGEWERK
FÜR UNTERNEHMER UND
INVESTOREN

FOR YOUR BUSINESS

11 Jahre
FYB FINANCIAL
YEARBOOK



Dr. Christoph Ludwig
STEUERBERATER UND PARTNER
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG, München

DR. CHRISTOPH LUDWIG | BLL

Einkünfteermittlung für Zebagesellschaften und Verwahrstelle nach KAGB – Update of Tax Compliance bei Private Equity-Fonds

Die laufende formelle und materielle Tax-Compliance sowie die durch das Kapitalanlagegesetzbuch eingeführten aufsichtsrechtlichen Regelungen und Neuerungen nehmen für in- und ausländische Private Equity-Fonds einen immer größeren Rahmen in der tagtäglichen Arbeit ein. Aus diesem Grund haben wir uns auch in diesem Jahr wiederum zwei Themen – eines aus dem steuerlichen und ein weiteres aus dem regulatorischem Umfeld von Private Equity-Fonds – herausgegriffen, auf die wir im Nachfolgenden näher eingehen.

Der erste Teil des Beitrags befasst sich mit den so genannten Zebagesellschaften, d.h. mit der Beteiligung von gewerblichen Anlegern einschließlich Kapitalgesellschaften („corporate investors“) an vermögensverwaltenden Personengesellschaften. Beteiligt sich ein gewerblicher Anleger an einem vermögensverwaltenden Private Equity-Fonds, kann dieser das auf der Ebene des vermögensverwaltenden Private Equity-Fonds ermittelte steuerliche Ergebnis nicht verwenden, sondern benötigt ein so genanntes gewerbliches Zusatzergebnis.

Den möglichen Qualifikationskonflikt sowie die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Anlegergruppen bei der Qualifikation der Einkünfte eines Private Equity-Fonds hatten wir in den vergangenen Jahren im FYB Financial YearBook bereits herausgearbeitet. Dieser Beitrag geht auf die Notwendigkeit dieser gewerblichen Zusatzergebnisse, die Handhabung durch die Finanzverwaltung sowie den hieraus resultierenden Handlungsbedarf ein.

Der zweite Teil des Beitrags beschäftigt sich mit einem Teilbereich der Umsetzung der Alternative Investment Fund Manager Directive (nachfolgend auch „AIFMD“)



Thomas Unger
STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG, München

THOMAS UNGER | BLL

in nationales Recht. Aus dem Rahmenwerk des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches werden hierbei die Anforderungen und Besonderheiten der so genannten Verwahrstelle bei Private Equity-Fonds näher beleuchtet.

Vermögensverwaltende PE-Fonds: Notwendigkeit gewerblicher Zusatzergebnisse und Handhabung durch die Finanzverwaltung

Die Qualifikation der Einkünfte auf Ebene eines Private Equity-Fonds (PE-Fonds) ist für deutsche Investoren (Privatinvestoren einerseits und gewerbliche Beteiligte einschließlich Corporate Investors andererseits) von erheblicher Bedeutung. Im Falle einer Beteiligung an vermögensverwaltenden PE-Fonds ergeben sich jedoch für beide Investorengruppen unterschiedliche Notwendigkeiten hinsichtlich der zu ermittelnden und jeweils anzusetzenden Einkünfte aus dieser Beteiligung.

Auf Ebene des vermögensverwaltenden PE-Fonds werden die Einkünfte (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) nach dem Zu-/Abfluss-Prinzip ermittelt und bei privaten Investoren ab dem Jahr 2009 grundsätzlich mit dem einheitlichen Abgeltungssteuersatz i.H.v. 25% zzgl. Solidaritätszuschlag sowie etwaiger Kirchensteuer besteuert.

Für gewerblich Beteiligte an einer vermögensverwaltenden Struktur (sog. Zebra-beteiligte) erfolgt auf deren Ebene die Umqualifikation dieser Einkünfte in gewerbliche Einkünfte. Zinseinkünfte unterliegen dann jeweils der vollen Besteuerung. Die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen erfolgt zum Teileinkünfteverfahren bzw. für Investoren in Form einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich unter Berücksichtigung der 95%igen Steuerbefreiung bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Allerdings wird im Falle der Nichterfüllung des steuerlichen Schachtelprivilegs, d.h. der (durchgerechneten) Beteiligung von mindestens 10% (ab März 2013 bzgl. der Körperschaftsteuer) bzw. 15% (für gewerbesteuerliche Zwecke) am Nennkapital der in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft für diese sog. Streubesitzdividenden die volle Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer fällig.

Wie oben bereits angeführt, hat nach der bisherigen grundsätzlichen Meinung der Finanzverwaltung die Umqualifikation der Einkünfte aus vermögensverwaltenden Strukturen in gewerbliche Einkünfte auf Ebene der gewerblich beteiligten Gesellschafter zu erfolgen. Diese von den gewerblich Beteiligten selbst ermittelten Einkünfte sind jedoch durch deren zuständiges Wohnsitzfinanzamt nur schwer bis generell überhaupt nicht zu überprüfen. Da das betreffende Wohnsitzfinanzamt selbst keinen Einblick in die Unterlagen des PE-Fonds hat und somit die Daten der die Einkünfte vermittelnden Gesellschaft nicht bekannt sind, kann dieses die Richtigkeit der betreffenden Angaben nicht beurteilen.

Auf Grund der durch die eigene Regelung der Finanzverwaltung hervorgerufenen regelmäßigen Anfragen der Wohnsitz- bei den Veranlagungsfinanzämtern der PE-Fonds haben sich die Länder auf eine neue Form der Amtshilfe der zuständigen Veranlagungsfinanzämtern der PE-Fonds geeinigt. Demnach sollen die für gewerblich Beteiligte an einer vermögensverwaltend tätigen Gesellschaft zu ermittelnden Einkünfte nachrichtlich bereits auf Ebene des PE-Fonds ermittelt und den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt werden.

In der Regel werden diese nachrichtlichen gewerblichen Einkünfte auch seit mehr als ca. 3 Jahren verstärkt im Rahmen von Betriebsprüfungen ermittelt. In jüngster Zeit erfolgt in Einzelfällen die Ermittlung dieser nachrichtlichen gewerblichen Einkünfte bereits schon in der laufenden Veranlagung des vermögensverwaltenden PE-Fonds. Anfangs wurden die durch die Betriebsprüfung ermittelten gewerblichen Einkünfte an die Wohnsitzfinanzämter der mutmaßlich betroffenen Beteiligten in Form von separaten nachrichtlichen Mitteilungen weiter geleitet. Neuerdings erfolgt die Mitteilung dieser nachrichtlichen Ergebnisse in Abstimmung durch die Länder direkt im Rahmen des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung des vermögensverwaltenden PE-Fonds.

Durch diese nun praktizierte Ermittlung nachrichtlicher gewerblicher Einkünfte und deren Mitteilung oder gar Aufnahme in den Bescheid des PE-Fonds kommt diesen Daten faktisch eine quasi bindende Wirkung für die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter zu. Auf deren Ebene wird nach Auskunft der Finanzverwaltung in der Regel keine gesonderte Überprüfung oder Änderung der zur Verfügung gestellten Werte mehr erfolgen.

Hieraus ergibt sich folglich die dringende Notwendigkeit der Überprüfung bzw. der aktiven Mitwirkung bei der Ermittlung dieser nachrichtlichen gewerblichen Einkünfte durch den Steuerberater des PE-Fonds, damit diese Einkünfte zutreffend festgestellt werden. Durch die quasi bindende Wirkung der Mitteilungen wird sich das Wohnsitzfinanzamt nicht auf davon abweichende Erklärungen einlassen. Insofern wird die Verantwortung für die Ermittlung der korrekten umqualifizierten Einkünfte faktisch auf die Ebene des vermögensverwaltenden PE-Fonds vorverlagert.

In den Gesellschaftsverträgen jüngerer vermögensverwaltender PE-Fonds ist die Ermittlung dieser gewerblichen Zusatzergebnisse durch den PE-Fonds auf Grund der regelmäßigen Beteiligung von institutionellen Gesellschaftern (sog. Zebragesellschafter) ohnehin oftmals bereits geregelt. In älteren und/oder ausländischen Strukturen fehlen diese Vereinbarungen in der Regel, so dass die diesbezügliche Beauftragung des Steuerberaters des PE-Fonds jeweils individuell geklärt werden muss. Auf Grund der Aufnahme dieser nachrichtlichen gewerblichen Einkünfte in den jeweiligen Bescheiden – sei es durch die Betriebsprüfung oder bereits durch die Veranlagungsstelle des für den vermögensverwaltenden PE-Fonds zuständigen Finanzamts – wirft dies jedoch auch berufsrechtliche und haftungsrechtliche Fragen für den betreffenden Steuerberater des PE-Fonds auf, die zwingend mit dem Management des Fonds geklärt werden sollten.

Die Darstellung der nachrichtlichen gewerblichen Ergebnisse in den Bescheiden ist nach Übereinkunft der Länder bundeseinheitlich zu handhaben. Die gewählte Form der Darstellung hat sich in der Praxis jedoch bereits als problematisch und stark fehleranfällig erwiesen.

Statt der primären Zuweisung von Kapitaleinkünften an alle Gesellschafter mit einer sich daran anschließenden nachrichtlichen potentiellen Zuordnung gewerblicher Einkünfte, wird alleine auf Basis der Rechtsform des Gesellschafters eine harte Qualifikationszuordnung vorgenommen. Teilweise wird ohne weitere Differenzierung festgestellt, dass die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird und somit die nachfolgenden gewerblichen Einkünfte anzusetzen sind. Diese undifferenzierte Zuordnung erfolgt auch in Fällen, in denen sich bereits aus der Firmierung, beispielsweise „xy Treuhand GmbH“, deutliche Zweifel hinsichtlich der wirtschaftlichen Zurechnung der Einkünfte auf den Beteiligten ergeben.

Zielführender wäre in diesen Fällen eine Formulierung, wonach nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beteiligung im Betriebsvermögen des Beteiligten oder eines etwaig dahinter stehenden Gesellschafters gehalten wird und in diesen Fällen ggf. dann folgende nachrichtliche gewerbliche Einkünfte relevant sein könnten.

Die Notwendigkeit der klaren Darstellung, dass grundsätzlich Kapitaleinkünfte vorliegen und nur im Einzelfall unter Umständen im Rahmen einer Umqualifikation die nachrichtlich ermittelten gewerblichen Einkünfte einschlägig sind, haben wir bereits intensiv und wiederholt mit den zuständigen Stellen auf allen Ebenen der bayerischen Finanzverwaltung erörtert. Die von uns vorgetragenen Bedenken werden von dieser durchaus geteilt, jedoch sind die vorgegebenen Formulierungen auf Grund der getroffenen Abstimmung der Länder auf Bundesebene bindend. Regionale praktikable Anpassungen sind nach Auskunft der zuständigen Stellen der Finanzverwaltung somit leider nicht möglich. Eine Anpassung der bundesweiten Formvorgabe wurde auskunftsgemäß bereits angeregt. Ob und wann dies allerdings umgesetzt wird, ist aktuell noch nicht absehbar.

Somit ergeben sich auf Grund der missverständlichen Darstellung der nachrichtlichen gewerblichen Einkünfte in den Bescheiden der vermögensverwaltenden PE-Fonds bis auf weiteres folgende notwendige Maßnahmen:

- Überwachung der Einkünfteermittlung durch den Steuerberater des vermögensverwaltenden PE-Fonds sowie entsprechende diesbezügliche Beauftragung durch den PE-Fonds bzw. die betroffenen Gesellschafter.
- Erhöhte Aufmerksamkeit auf Seiten der Steuerberater der Beteiligten, welche Einkünfte dem Beteiligten durch das Wohnsitzfinanzamt tatsächlich im Rahmen der Auswertung zugerechnet werden und ob ggf. die Zurechnung der gewerblichen Einkünfte durch das Wohnsitzfinanzamt zutreffend ist, da die Gefahr des Ansatzes falsch qualifizierter Einkünfte durch die aktuelle Praxis der Finanzverwaltung stark zunimmt.

Verwahrstelle – Besonderheiten bei PE-Fonds

Die Umsetzung der so genannten Alternative Investment Fund Manager Directive (nachfolgend auch „AIFMD“) hat in vielen Bereichen erhebliche Auswirkungen auf PE-Gesellschaften (nachfolgend auch „AIF“) und deren Manager (nachfolgend auch „AIFM“). Die Vorgaben der EU-Richtlinie und deren Interpretation und Umsetzung wurden über Jahre in vielen Gremien und Arbeitsgruppen intensiv diskutiert und führten letztendlich doch zu gegenüber den ersten Entwürfen akzeptablen und handhabbaren Ergebnissen für die PE-Branche.

Neben zahlreichen weiteren administrativen Auflagen und Anforderungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, hat der Gesetzgeber den PE-Fonds die Hinzuziehung einer neuen Institution auferlegt: der so genannten AIF-Verwahrstelle gemäß § 80 ff KAGB.

■ Wer darf Verwahrstelle sein?

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend auch „KVG“) kann hierzu entweder eine klassische Depotbank oder alternativ einen Treuhänder einsetzen, der die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte). Mit Schreiben vom 18. Juli 2013 hat sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem „Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Absatz 3 KAGB“ erstmals näher geäußert.

Die Einschaltung eines Treuhänders ist zwar an bestimmte Voraussetzungen gebunden, jedoch können nach den gesetzlichen Vorgaben und den Aussagen der BaFin gerade typische PE-Fonds einen solchen Treuhänder als Verwahrstelle wählen. Gemäß der BaFin muss für die Übernahme der Verwahrstellenfunktion die notwendige Erfahrung nachgewiesen werden, wie beispielsweise eine mehrjährige Tätigkeit als Treuhänder in vergleichbaren Sachverhalten, als Mittelverwendungskontrolleur oder Berater für einen geschlossenen Fonds oder in der Verwaltung geschlossener Fonds. Zudem sollten „einschlägige juristische und wirtschaftliche Fachkenntnisse mit Bezug auf die Vermögensgegenstände, die für den Fonds

erworben werden sollen, und auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Länder, in denen diese belegen wären“, vorhanden sein. Weiterhin kann die nachgewiesene Fähigkeit zur Prüfung der Organisation und der Abläufe in einem Unternehmen, um die dem Treuhänder zugewiesenen Kontrollpflichten ausüben zu können, die Eignung als Treuhänder untermauern. Für PE-Fonds dürfte folglich auch unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten engen Verzahnung von Fonds Management und Verwahrstelle eine einschlägige Expertise der verantwortlichen Personen der Verwahrstelle im PE-Bereich unabdinglich sein.

■ Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle/der Treuhänder (nachfolgend „Verwahrstelle“ oder „Treuhänder“) greift mit den von ihr/ihm zu erfüllenden Aufgaben nicht unerheblich in einzelne Tätigkeiten des Geschäftsführers des PE-Fonds (AIFM) ein. Die wesentlichen Aufgaben des Treuhänders stellen sich wie folgt dar:

Allgemeine Kontrollfunktionen

Der Treuhänder hat gemäß KAGB diverse Kontrollfunktionen zu übernehmen. Das KAGB weist dem Treuhänder beispielsweise die Überwachung der Anteilsausgabe und -rücknahme (im Bereich der PE-Fonds entsprechend der Zeichnungsannahme), der Anteilswertermittlung und der korrekten Abwicklung von Geschäften für Rechnung des AIF zu. Nach den Bestimmungen des KAGB kontrolliert der Treuhänder auch die Rechtmäßigkeit aller Weisungen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verwahrung von Finanzinstrumenten

Sofern die Verwahrstelle bestimmte verwahrfähige Finanzinstrumente nicht selbst verwahren kann, hat sie diesbezüglich einen entsprechenden Unterverwahrungsvertrag mit lizenzierten Kreditinstituten/Depotbanken abzuschließen und sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente auf entsprechende Depots gebucht werden. Der Treuhänder hat hierbei ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen der depotführenden Stelle und kann zudem einen Sperrvermerk zu seinen Gunsten einrichten lassen. Dies bedeutet, dass der AIF/AIFM nur in Abstimmung und unter Mitwirkung des Treuhänders über das Depot verfügen kann.

Verwahrung von Geldern

Gleiches gilt für die laufenden Konten des AIF. Diese werden zwar vom AIF bzw. dem AIFM geführt, jedoch hat der Treuhänder auch in diesem Fall entsprechende Einsichtsrechte, um seine Kontrollpflichten ausführen zu können. Ebenso kann für die laufenden Konten ein Sperrvermerk (ggf. unter Definition wesentlicher Schwellenbeträge) eingerichtet werden, sodass signifikante Transaktionen seitens des AIFM nur unter Einbeziehung des Treuhänders möglich sein können. Die freie Verfügbarkeit der liquiden Mittel des AIF durch den AIFM bzw. die KVG ist somit erheblich eingeschränkt.

Eigentumsverifikation

Soweit die bisherigen Aufgaben noch in dem vertrauten Bereich eines Treuhänders oder Mittelverwendungskontrolleurs angesiedelt werden können, stellt das Erfordernis der Eigentumsverifikation jedoch eine neue und im Bereich der PE-Fonds spezielle Aufgabe der Verwahrstelle dar.

Gemäß KAGB hat die Verwahrstelle bezüglich so genannter sonstiger Vermögensgegenstände – in Abgrenzung zu Finanzinstrumenten, die nach KAGB in Verwahrung genommen werden können – das Eigentum des inländischen AIF zu prüfen und eine entsprechende Dokumentation vorzuhalten. Die Beurteilung, ob der AIF das Eigentum erlangt hat, soll dabei auf Informationen und Unterlagen, die vom inländischen AIF oder der KVG zur Verfügung gestellt werden, sowie auf externen Nachweisen basieren, soweit diese verfügbar sind.

Die Eigentumsverifikation umfasst zudem die Kontrolle etwaiger Rechte Dritter, die grundsätzlich an dem Vermögensgegenstand bestehen oder dessen Nutzbarkeit einschränken könnten (letzteres wohl eher im Bereich der Immobilien gegeben). Soweit die Rechtslage nicht durch den Treuhänder selbst hinreichend geprüft werden kann, hat sich dieser qualifizierter und unabhängiger Dritter zu bedienen.

Übertragen auf den PE-Bereich ergeben sich hier weitreichende Auslegungsfragen, die bisher nicht hinreichend geklärt werden konnten. Beispielsweise ist die Beurteilung eines wirksamen Erwerbs einer Beteiligung an einem ausländischen Zielfonds bei einem Fonds-of-Fonds nicht vergleichbar mit dem unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen an Zielunternehmen durch einen Direct-Funds.

Der wirksame Beitritt zu einem ausländischen Zielfonds dürfte auf Basis der gegengezeichneten Zeichnungsunterlagen relativ überschaubar sein. Eine Bestätigung des wirksamen mittelbaren Erwerbs der Beteiligung an einem Zielunternehmen des Zielfonds ist dagegen nicht Aufgabe des Treuhänders, zumal dies in der Praxis wohl auch nicht durchzusetzen wäre.

Anders stellt sich die Eigentumsverifikation dagegen bei Betreuung eines Direct-Funds dar. Nach Auskunft der BaFin hat sich der Treuhänder eine hinreichende Sicherheit hinsichtlich der Verschaffung des Eigentums an dem Vermögensgegenstand (= Beteiligung an einem Zielunternehmen) durch den AIF auf Basis der seitens des AIF zur Verfügung stehenden Informationen, Urkunden, Gutachten und sonstige Unterlagen zu verschaffen. Sollten die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, muss der Treuhänder von der KVG weitere Unterlagen einholen. Auch kann der Treuhänder aussagegemäß auf die Arbeiten sachverständiger Dritter zurückgreifen bzw. diese beauftragen. Folglich kann sich der Treuhänder im Rahmen seiner Beurteilung beispielsweise auf Bestätigungen oder Gutachten von an der Transaktion beteiligten (sofern er nicht begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der beteiligten Parteien hat) oder nachträglich beauftragten Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern stützen. Diese Option dürfte seitens des Treuhänders in der Regel im Falle von Transaktionen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen werden.

■ Verwahrstellenvertrag

Der Treuhänder muss mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Verwahrstellenvertrag schließen. In diesem sind die organisatorischen Abläufe, Rechte und Pflichten zu dokumentieren sowie des weiteren klare Regelungen hinsichtlich eines effektiven Informationsaustauschs aufzunehmen, die es dem Treuhänder ermöglichen, seinen Aufgaben als Verwahrstelle, insbesondere seinen Kontrollfunktionen jederzeit nachkommen zu können.

Demnach muss geregelt sein, dass der Treuhänder frühzeitig auf etwaige Änderungen der Anlagebedingungen und auf den beabsichtigten Erwerb von Vermögensgegenständen hinzuweisen ist, damit er die notwendigen Vorkehrungen im

Rahmen seiner Aufgaben treffen kann. Hierbei ist vorgesehen, dass Treuhänder und KVG sich bzgl. des zeitlichen Ablaufs eng abstimmen, damit der Treuhänder ggf. notwendige Maßnahmen rechtzeitig einleiten und organisieren kann, bevor diese Änderungen umgesetzt oder ein geplanter Erwerb einer Beteiligung durchgeführt wird. Der Treuhänder muss folglich gemäß vertraglicher Regelung immer bereits deutlich vor Durchführung einer Transaktion hinzugezogen werden.

Die auf Seiten des AIF/ KVG zuständigen und geeigneten Ansprechpersonen sind dem Treuhänder bereits im Verwahrstellenvertrag zu benennen. Ebenso ist schriftlich zu fixieren, dass dem Treuhänder Zugang zu allen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Dokumenten im Hause der KVG und ggf. der von ihr beauftragten Unternehmen gewährt wird. Ferner ist zudem gemäß BaFin ein so genannter Eskalationsprozess zu vereinbaren, sollte der Treuhänder nicht oder nicht rechtzeitig Zugang zu diesen Informationen oder Dokumenten erhalten oder er Anhaltspunkte für Verstöße gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten der KVG erkennen.

■ Künftige Konkretisierung durch Praxiserfahrung

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen der BaFin zur Anwendung und Auslegung der neuen Regelungen des KAGB stellen lediglich eine erste grobe Einordnung der zu erwartenden Praxisfragen dar. In welchem Ausmaß sich die einzelnen Anforderungen in der Praxis tatsächlich realisieren lassen bzw. welche weiteren spezifischen Themen im Rahmen der Umsetzung auftauchen, kann aktuell noch nicht abgesehen werden. Demnach bekennt auch die BaFin, dass sich eine genaue Verwaltungspraxis erst im Rahmen der praktischen Anwendung über längere Zeit herausbilden kann.

Da auf Grund der oben dargestellten gemäß KAGB weit gefassten Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle eine enge Kooperation zwischen AIF/AIFM/KVG und Verwahrstelle notwendig ist, sollte bei deren Auswahl die bisherige Erfahrung und gesammelte Fachkenntnis der handelnden Personen im PE-Bereich grundlegend berücksichtigt werden, um einen verlässlichen und praktikablen Ablauf der täglichen Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

Ausblick

Zu den bislang bekannten und teilweise in früheren Beiträgen im FYB Financial YearBook auch bereits behandelten Tax-Compliance Themen (darunter die Abgrenzung zwischen vermögensverwaltenden und gewerblichen Private Equity-Strukturen, die Meldung von Auslandsbeteiligungen, FATCA, das steuerliche Einlagekonto, die Aktivierung von Management Fees etc.) kommen neue Erfordernisse aus diesem Bereich und – nach der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches – auch zahlreiche weitere regulatorische Anforderungen auf die Private Equity-Fonds und deren Management zu.

Beispielsweise hatten wir die Wirkungsfolgen der (teilweisen) Aktivierung der Management Fees in der Investitionsphase und bei der späteren Veräußerung der Finanzanlagen bereits im FYB Financial YearBook 2010 dargestellt.*

Im Rahmen derzeit laufender Betriebsprüfungen gewinnt gerade auch diese Thematik an erheblicher Bedeutung und hat für die unterschiedlichen Gesellschaftergruppen die im vorgenannten Beitrag skizzierten Folgen. Zumindest im Bereich der bayerischen Finanzverwaltung zeichnet sich aber für diese Thematik eine Vereinheitlichung bei der Vorgehensweise ab, die als Kompromiss ausgestaltet ist und unseres Erachtens die unterschiedlichen Anlegerinteressen ausgewogen berücksichtigt.

In regulatorischer Hinsicht sind die Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches sowie der bislang ergangenen Anwendungsschreiben der BaFin noch zu neu, um hier zum jetzigen Zeitpunkt bereits von belastbaren Vorgehensweisen und Verwaltungspraktiken berichten zu können. Im Laufe der weiteren Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuches wird sich aber gerade diese Praxis und der konkrete Umgang mit den im Einzelnen recht komplexen regulatorischen Anforderungen schrittweise herausbilden.

Durch das geplante AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sollte das bisherige Investmentsteuergesetz an das neue Investmentrecht (Kapitalanlagegesetzbuch) an-

gepasst werden. Über das endgültige Scheitern dieses Gesetzesvorhabens vor der Bundestagswahl wurde an vielen Stellen bereits ausführlich berichtet. Demzufolge hat die Finanzverwaltung per Erlass verfügt, dass die Bestimmungen des aufgehobenen Investmentgesetzes auch nach dem 21. Juli 2013 für steuerliche Zwecke anzuwenden sind.

Nach der erfolgten Bundestagswahl und nach Abschluss der anstehenden Koalitionsgespräche erwartet die gesamte Private Equity-Branche die Neuaufnahme und Umsetzung dieses erforderlichen Gesetzesvorhabens.

christoph.ludwig@bllmuc.de | thomas.unger@bllmuc.de